

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2101/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2102/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	3
* Verordnung (EG) Nr. 2103/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Kaninchen	6
* Verordnung (EG) Nr. 2104/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	8
* Verordnung (EG) Nr. 2105/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 in Bezug auf die Einfuhren von Hanf	11
* Verordnung (EG) Nr. 2106/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000	12
Verordnung (EG) Nr. 2107/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 85. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	14
Verordnung (EG) Nr. 2108/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 38. Einzelausschreibung	16

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2109/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 257. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	17
Verordnung (EG) Nr. 2110/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	18
Verordnung (EG) Nr. 2111/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001	19
Verordnung (EG) Nr. 2112/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa	20
Verordnung (EG) Nr. 2113/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern	21
Verordnung (EG) Nr. 2114/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern	22
Verordnung (EG) Nr. 2115/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	23
Verordnung (EG) Nr. 2116/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 277. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	24
Verordnung (EG) Nr. 2117/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 13. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	26
Verordnung (EG) Nr. 2118/2001 der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1888/2001 zur Festsetzung der besonderen Wechselkurse, mit denen die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	27
★ Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze	28
★ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt	33
★ Richtlinie 2001/90/EG der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur siebten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Kreosot) an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	41

Rat

2001/755/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2001 des gemeinsamen Rates vom 26. Juni 2001 — Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates** 44

2001/756/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 6/2001 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 18. Juli 2001 über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 2 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse** 49

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2101/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	92,0
	204	42,3
	999	67,2
0707 00 05	052	108,1
	999	108,1
0709 90 70	052	82,3
	999	82,3
0805 30 10	052	49,9
	388	69,4
	524	48,5
	528	57,3
	600	53,9
	999	55,8
0806 10 10	052	107,5
	064	96,5
	400	247,9
	512	41,6
	999	123,4
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060
388		62,5
400		59,2
404		79,4
800		202,7
804		64,0
999		84,1
0808 20 50	052	104,0
	400	87,3
	999	95,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2102/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des

vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern (*), Zitronen, Orangen und Äpfeln der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1502/2001 ⁽⁵⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁶⁾.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 24.7.2001, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A2 und A3 zwei Monate.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung	System							
		A1 Antragszeitraum vom 9.11.2001 bis 7.1.2002		A2 Antragszeitraum vom 9. bis 12.11.2001		A3 Zeitraum für die Einreichung der Angebote vom 9. bis 12.11.2001		B Antragszeitraum vom 16.11.2001 bis 14.1.2002	
		Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	20		20	1 711			20	3 423
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	A00	45		45	50 222			45	100 233
0805 30 10 9100	A00	35				35	9 988	35	19 808
0806 10 10 9100	A00	23		23	3 591			23	5 527
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	20				20	7 640	20	13 909

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F04: Sri Lanka, Hongkong SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens und Bulgariens.

F09: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2103/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Kaninchen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 128/2001 ⁽³⁾, wurden die Beihilfen und die Mengen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Bruteiern, Zuchtküken und Zuchtkaninchen festgelegt.
- (2) Die französischen Behörden haben nachgewiesen, dass die Nachfrage nach Zuchtküken und reinrassigen Zuchtkaninchen für ein gutes Funktionieren dieser Sektoren in

den französischen überseeischen Departements im Jahr 2001 höher sein wird als die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 festgelegten Mengen. Die genannte Verordnung sollte daher geändert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 30.9.1992, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 9.

ANHANG

„ANHANG

Belieferung der französischen überseeischen Departements mit aus der Gemeinschaft stammendem Zuchtmaterial während eines Kalenderjahres

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe
			EUR/100 Stück
ex 0105 11	Vermehrungs- und Zuchtküken ⁽¹⁾	110 000	30
ex 0407 00 19	Zur Erzeugung von Vermehrungs- oder Zuchtküken bestimmte Bruteier ⁽¹⁾	5 000	24
			EUR/Stück
ex 0106 00 10	Reinrassige Zuchtkaninchen	600	60

⁽¹⁾ Gemäß Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2104/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/2001 ⁽⁴⁾, gilt bei der Berechnung der Einfuhrabgaben für Getreide, das auf dem Land- oder Flussweg oder auf dem Seeweg durch Schiffe von Häfen am Mittelmeer, am Schwarzen Meer oder an der Ostsee eingeführt wird, eine Differenz von 10 EUR/Tonne. Diese Differenz gründet sich auf Transportkosten, die erheblich niedriger sind als diejenigen, die bei der Berechnung der Einfuhrabgaben zugrunde gelegt wurden. Aus Marktinformationen geht hervor, dass dieser scheinbare Vorteil der Nähe durch einen logistischen Nachteil bei den Transport-, Lagerhaltungs- und Ladungsinfrastrukturen ausgeglichen wird und dass die während eines langen Zeitraums festgestellten Frachtkosten in Wirklichkeit ähnlich sind. Die Erfahrung hat außerdem gezeigt, dass das Bestehen dieses zusätzlichen Einfuhrzolls zu Schwierigkeiten bei den Marktströmen geführt hat. Daher ist die Verringerung um 10 EUR/Tonne in Artikel 4 zu streichen. Die Situation wird vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres erneut geprüft.
- (2) In Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 sind qualitative Kriterien festgesetzt, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten sind. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1904/84 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2507/87 ⁽⁶⁾, waren die Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten festgelegt worden. Da vorgenannte Verordnung infolge der Abschaffung der Standardqualitäten für Getreide aufgehoben worden ist, muss auf die Analysemethoden der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität ⁽⁷⁾ Bezug genommen werden.
- (3) Die Fußnote zu Anhang II bestimmt, dass die in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich verfügbaren fob-Notierungen berücksichtigt werden, wenn keine Notierungen vorliegen, welche die Berechnung eines repräsentativen cif-Einfuhrpreises zulassen. Diese Bestimmung ist jedoch nur schwer anwendbar, weil die inländischen Transportkosten in den Vereinigten Staaten nicht berücksichtigt werden konnten. Daher ist die Fußnote anzupassen, um diesen Transportkosten Rechnung zu tragen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wird wie folgt geändert

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die repräsentativen cif-Einfuhrpreise für Hartweizen, Gerste und Mais und für die einzelnen Standardqualitäten von Weichweizen sind die Summe der in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Berechnungselemente.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 5.7.1984, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 235 vom 20.8.1987, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

Für Weichweizen der mittleren oder unteren Standardqualität kann die Kommission, wenn in die Weltmarktpreise Subventionen seitens der Drittländer für Exporte nach einem europäischen Land oder einem Land des Mittelmeerraums eingehen, diese Subventionen bei der Ermittlung des repräsentativen cif-Preises für Einfuhren in die Gemeinschaft berücksichtigen.“

2. Die erste Tabelle in Anhang I erhält folgende Fassung:

„Kriterien für die Einstufung der eingeführten Erzeugnisse

(ausgehend von einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 GHT oder einer gleichwertigen Basis)

Erzeugnis	Weichweizen und Dinkel ⁽¹⁾ , ausgenommen Mengkorn			Hartweizen			Hartmais	Sonstige Maissorten	Sonstiges Getreide
	KN-Code	1001 90			1001 10			1005 90 00	1005 10 90 und 1005 90 00
Qualität ⁽²⁾	obere	mittlere	untere	obere	mittlere	untere			
1. Mindestproteingehalt	14,0	11,5	—	—	—	—	—	—	—
2. Mindesthektolitergewicht (in kg/hl)	77,0	74,0	—	76,0	76,0	—	76,0	—	—
3. Höchstanteil des Schwarzbesatzes	1,5	1,5	—	1,5	1,5	—	—	—	—
4. Mindestanteil an glasigen Körnern (in v. H.)	—	—	—	75,0	62,0	—	95,0	—	—
5. Flotationsindex höchstens	—	—	—	—	—	—	25,0	—	—

⁽¹⁾ Diese Kriterien gelten für geschälten Dinkel.

⁽²⁾ Es finden die Analysemethoden von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31) Anwendung.“

3. Die Tabelle in Anhang II erhält folgende Fassung:

„Notierende Börsen und Referenzsorten

Erzeugnis	Weichweizen			Hartweizen	Mais	Sonstiges Futtergetreide
	Standardqualität	Obere	Mittlere	Untere		
Referenzsorte (Typ/Klasse) für die Börsennotierung	Hard Red Spring No 2	Hard Red Winter No 2	Soft Red Winter No 2	Hard Amber Durum No 2	Yellow Corn No 3	US Barley No 2
Börsenplatz	Minneapolis Grain Exchange	Kansas City Board of Trade	Chicago Board of Trade	Minneapolis Grain Exchange ⁽¹⁾	Chicago Board of Trade	Minneapolis Grain Exchange ⁽²⁾

⁽¹⁾ Liegen keine Notierungen vor, welche die Berechnung eines repräsentativen cif-Einfuhrpreises zulassen, so werden die in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich verfügbaren fob-Notierungen berücksichtigt.

⁽²⁾ Liegen keine Notierungen vor, welche die Berechnung eines repräsentativen cif-Einfuhrpreises zulassen, so werden die repräsentativsten in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich verfügbaren fob-Notierungen berücksichtigt. In diesem Fall werden die Notierungen um den Betrag angehoben, der den Frachtkosten zwischen dem Notierungsort und dem Golf von Mexiko entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 9. November 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2105/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 in Bezug auf die Einfuhren von Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates
vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für
Faserflachs und -hanf ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 14,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 der Kommission ⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission ⁽³⁾ mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 wurden neue Bestimmungen über die Einfuhren von Hanf festgelegt. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 gelten diese Bestimmungen ab 1. November 2001.
- (2) Für die Einführung nationaler Maßnahmen, die den neuen Rechtsvorschriften für die Einfuhren von Hanf entsprechen, sind wichtige rechtliche, administrative und praktische Änderungen auf nationaler Ebene erforderlich. Infolgedessen könnte es einigen Mitgliedstaaten unmöglich sein, die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen zum vorgesehenen Datum des 1. November 2001 zu gewährleisten. Angesichts der Notwendigkeit,

ein gleichzeitiges und einheitliches Inkrafttreten dieser Bestimmungen in sämtlichen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es angezeigt, diesen eine zusätzliche Frist einzuräumen und vorzusehen, dass die neuen Bestimmungen erst ab 1. Mai 2002 gelten. Folglich müssen die vor diesem Zeitpunkt geltenden Kontrollregelungen bis zum 30. April 2002 anwendbar bleiben.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 werden das Datum „1. November 2001“ durch das Datum „1. Mai 2002“ und das Datum „31. Oktober 2001“ durch das Datum „30. April 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2106/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001

zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2906/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden Zollkontingente für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Lettland in die Europäische Gemeinschaft eröffnet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1700/2001 ⁽⁶⁾, wurde die Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die ab 1. Juli 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen von Europa-Abkommen anzuwenden sind, festgesetzt.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 7/2001 des Assoziationsrates EU-Lettland vom 2. Oktober 2001 wurde das Protokoll Nr. 2 des Europa-Abkommens geändert. Mit dem genannten Beschluss wird der Umfang der Zollkontingente sowie das System zur Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle geändert. Der Beschluss tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.
- (4) Es ist angezeigt, die Anwendung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2906/2000 eröffneten Kontingente auszusetzen und die neuen, in Anhang I des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen jährlichen Kontingente zu eröffnen. Da diese jährlichen Kontingente erst ab 1. Dezember 2001 eröffnet werden können, sind sie für das Jahr 2001 im Verhältnis zu dem verstrichenen Zeitraum anteilig zu kürzen. Gleichzeitig sollten die mit der Verordnung (EG)

Nr. 1477/2000 festgesetzten ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle aufgehoben werden.

- (5) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁸⁾, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der durch Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2906/2000 eröffneten Zollkontingente wird ab 1. Dezember 2001 ausgesetzt.

Die Gemeinschaftszollkontingente für die im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Waren mit Ursprung in Lettland werden jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet. Für das Jahr 2001 werden sie vom 1. bis zum 31. Dezember eröffnet.

Artikel 2

In der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 werden Unterabsatz 8 von Artikel 2 sowie die Anhänge XVII und XVIII gestrichen.

Artikel 3

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3. Geändert durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens (AbL. L 317 vom 10.12.1999, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 171 vom 11.7.2000, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. L 231 vom 29.8.2001, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Präferenzzollkontingente für Waren mit Ursprung in Lettland bei ihrer Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent (in Tonnen)		Im Rahmen des Kontingents anwendbarer Zollsatz
			2001	ab 2002	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.6535	ex 1704 90	Zuckerwaren, andere, ausgenommen Süßholz-Auszug der KN-Position 1704 90 10	83	1 000	frei
09.6536	1806 31 1806 32 1806 90	Schokoladewaren	167	2 000	
09.6537	1901 90 11 1901 90 19 1901 90 99	Malzextrakt Lebensmittelzubereitungen, andere	47	560	
09.6538	1905 30	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	47	560	
09.6513	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	83	1 000	
09.6545	2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, andere, anderweit weder genannt noch inbegriffen	133	1 600	
09.6546	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, aber keine Nelken enthaltend	83 Mio. Stück	1 000 Mio. Stück	15 % des MBZ

VERORDNUNG (EG) Nr. 2107/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 85. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 85. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 85. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	—	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2108/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 38. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 38. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 23. Oktober 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2109/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 257. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 257. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2110/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt, bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2004/2001 der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 2004/2001 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Portugal, in den Niederlanden, Schweden, Finnland und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2004/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2111/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 25. Oktober 2001 eingereichten Angebote auf 179,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2112/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 19. bis zum 25. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2113/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/12001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 19. bis 25. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2114/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern vom 19. bis 25. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2115/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 22. bis 25. Oktober 2001 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2116/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 277. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 ⁽⁴⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2053/2001 ⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt; nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2001 ⁽⁸⁾, vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 277. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksich-

tigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen festzusetzen.

- (4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 277. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A:
- beträgt der Höchstankaufspreis 216,80 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 2 505 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C:
- beträgt der Höchstankaufspreis 220,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 2 598 Tonnen.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001:
- beträgt der Höchstankaufspreis 360,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 117 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.⁽⁸⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 52.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2117/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 13. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 13. Teilausschreibung am 22. Oktober 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1764/2001 ⁽⁶⁾, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte für jeden beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der am 22. Oktober 2001 zu eröffnenden 13. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 159,80 EUR/100 kg,
- Irland: 184,50 EUR/100 kg,
- Spanien: 153,85 EUR/100 kg,
- Frankreich: 205,00 EUR/100 kg,
- Luxemburg: 163,00 EUR/100 kg,
- Belgien: 166,00 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2001, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 7.9.2001, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2118/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1888/2001 zur Festsetzung der besonderen Wechselkurse, mit denen die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe.

(1) Die besondere Wechselkurse, mit denen die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist, sind für den Monat August 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1888/2001 der Kommission ⁽⁶⁾ festgesetzt worden.

(2) Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, dass der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1888/2001 einen Fehler enthält. Die betreffende Verordnung ist daher zu berichtigen.

(3) Um die Ansprüche der Marktteilnehmer zu sichern, muss der Anwendungszeitraum der vorliegenden Verordnung mit demjenigen der Verordnung (EG) Nr. 1888/2001 übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1888/2001 wird der Kurs „0,623313“ für das Pfund Sterling durch den Kurs „0,626313“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 28.9.2001, S. 10.

RICHTLINIE 2001/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 27. September 2001****zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽⁴⁾ sind die Posten im Jahresabschluss auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
- (2) Nach Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG können die Mitgliedstaaten Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bestimmte Aktiva neu oder zu ihrem Wiederbeschaffungswert zu bewerten oder andere Methoden anzuwenden, die den Auswirkungen der Inflation auf die in der Bilanz ausgewiesenen Posten Rechnung tragen.
- (3) Nach Artikel 29 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss ⁽⁵⁾ sind die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 und 60 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten.
- (4) Nach Artikel 1 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽⁶⁾ sind die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten, soweit in der Richtlinie 86/635/EWG nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Versicherungsunternehmen stellen ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse gemäß der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen ⁽⁷⁾ auf. Die Änderungen der

Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG lassen die Richtlinie 91/674/EWG unberührt; die Kommission kann jedoch nach Anhörung des zuständigen Beratenden Ausschusses entsprechende Vorschläge zur Änderung jener Richtlinie unterbreiten.

- (6) Die Dynamik der internationalen Finanzmärkte hat dazu geführt, dass weite Kreise nicht nur die klassischen primären Finanzinstrumente wie Aktien und Schuldverschreibungen, sondern auch verschiedene Formen derivativer Finanzinstrumente wie standardisierte und andere Termingeschäfte, Optionen und Swaps verwenden.
- (7) Die international führenden Einrichtungen für die Festlegung von Rechnungslegungsstandards rücken von der Bewertung dieser Finanzinstrumente zu historischen Kosten ab und befürworten eine Rechnungslegung auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value“).
- (8) In der Kommissionsmitteilung „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“ wurde die Europäische Union aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Kohärenz zwischen den Richtlinien der Gemeinschaft im Bereich der Rechnungslegung einerseits und den Entwicklungen bei der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Rahmen des „International Accounting Standards Committee“ (IASC), gewahrt bleibt.
- (9) Um diese Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und den Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG zu wahren, müssen diese Richtlinien dahin gehend geändert werden, dass sie die Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts zulassen. Dadurch werden europäische Gesellschaften ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit derzeitigen Entwicklungen auf internationaler Ebene aufstellen können.
- (10) Diese Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 13. Juni 2000 über die Rechnungslegungsstrategie der EU, in der vorgeschlagen wird, dass börsennotierte Gesellschaften ihre konsolidierten Abschlüsse nach den anerkannten „International Accounting Standards“ (IAS) aufstellen. Ziel dieser Änderung ist es, die Anwendung des IAS, der den Ausweis und die Bewertung von Finanzinstrumenten behandelt, zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 268 vom 19.9.2000, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 30. Mai 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

- (11) Um die gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für bestimmte Finanzinstrumente eine am beizulegenden Zeitwert orientierte Rechnungslegung einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften, die den Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG unterliegen, die Anwendung dieses Bewertungsansatzes für den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss gestatten. Ferner sollten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften die Anwendung dieses Bewertungsansatzes für den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss oder lediglich für den konsolidierten Abschluss vorschreiben können.
- (12) Mit dem beizulegenden Zeitwert sollten allerdings nur die Posten bewertet werden dürfen, bei denen international weitgehend Einvernehmen darüber besteht, dass dieser Wertansatz angemessen ist. Derzeit besteht Einvernehmen dahin gehend, dass nicht alle Finanzaktiva und -passiva mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden sollten, was z. B. für die meisten Finanzaktiva und -passiva im Bestand der Banken gilt.
- (13) Der Anhang sollte bestimmte Informationen über die mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente der Bilanz enthalten. Der Lagebericht sollte Aufschluss über die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft in Bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente geben.
- (14) Derivative Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage einer Gesellschaft haben. Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und dem ihnen beigelegten Zeitwert werden selbst dann für zweckmäßig gehalten, wenn die betreffende Gesellschaft diesen Wertansatz nicht verwendet. Um den Verwaltungsaufwand für kleine Gesellschaften zu begrenzen, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, kleine Gesellschaften von dieser Offenlegungspflicht auszunehmen.
- (15) Die Rechnungslegung in Bezug auf Finanzinstrumente ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt und der daher von der Kommission anhand der praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Rechnungslegung auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes überprüft werden muss —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abschnitt eingefügt:

„ABSCHNITT 7a

Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert

Artikel 42a

(1) Abweichend von Artikel 32 und vorbehaltlich der Bedingungen der Absätze 2 bis 4 des vorliegenden Artikels gestatten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften, Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, oder schreiben dies vor.

Eine derartige Erlaubnis oder Verpflichtung kann auf konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränkt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Warenkontrakte, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, als derivative Finanzinstrumente, es sei denn, sie

- a) wurden geschlossen, um den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf der Gesellschaft abzusichern, und dienen weiterhin dazu,
- b) waren von Anfang an für diesen Zweck bestimmt und
- c) gelten mit der Lieferung der Ware als abgegolten.

(3) Absatz 1 gilt nur für Verbindlichkeiten, die

- a) als Teil eines Handelsbestands gehalten werden oder
- b) derivative Finanzinstrumente sind.

(4) Der Wertansatz gemäß Absatz 1 wird nicht angewandt auf

- a) bis zur Fälligkeit gehaltene nicht derivative Finanzinstrumente,
- b) von der Gesellschaft vergebene Darlehen und von ihr begründete Forderungen, die nicht für Handelszwecke gehalten werden und
- c) Anteile an Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen und Jointventures, von der Gesellschaft ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, Verträge über eventuelle Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss sowie andere Finanzinstrumente, die solch spezifische Merkmale aufweisen, dass sie nach gängiger Auffassung bilanzmäßig in anderer Form als andere Finanzinstrumente erfasst werden sollten.

(5) Abweichend von Artikel 32 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Aktiv- oder Passivposten, die im Rahmen der Zeitwertbilanzierung von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil an solchen Aktiv- oder Passivposten mit dem nach diesem System vorgeschriebenen spezifischen Wert angesetzt werden.

Artikel 42b

(1) Der beizulegende Zeitwert gemäß Artikel 42a wird nach einer der folgenden Methoden bestimmt:

- a) Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Finanzinstrument, so kann der Marktwert des Instruments aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder dem Marktwert des gleichartigen Finanzinstruments abgeleitet werden.
- b) Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird dieser Wert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese Bewertungsmodelle und -methoden müssen eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.

(2) Finanzinstrumente, die sich nach keiner der in Absatz 1 beschriebenen Methoden verlässlich bewerten lassen, werden gemäß den Artikeln 34 bis 42 bewertet.

Artikel 42c

(1) Wird ein Finanzinstrument gemäß Artikel 42b bewertet, so ist ungeachtet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) eine Wertänderung in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Die Wertänderung ist allerdings direkt im Eigenkapital in einer Zeitwert-Rücklage zu erfassen, wenn

- a) das Finanzinstrument ein Sicherungsinstrument darstellt und im Rahmen einer Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst wird, bei der eine Wertänderung nicht oder nur teilweise in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss, oder
- b) sie auf eine Wechselkursdifferenz zurückzuführen ist, von der ein monetärer Posten betroffen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einer wirtschaftlich selbstständigen ausländischen Teileinheit ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, dass eine Wertänderung einer zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlage, die kein derivatives Finanzinstrument ist, in der Zeitwert-Rücklage direkt im Eigenkapital erfasst wird.

(3) Die Zeitwert-Rücklage ist anzupassen, wenn die darin ausgewiesenen Beträge nicht mehr für die Anwendung der Absätze 1 und 2 erforderlich sind.

Artikel 42d

Wurden Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, so sind im Anhang folgende Angaben zu machen:

- a) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) zugrunde gelegt wurden,
- b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten: der beizulegende Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in der Zeitwert-Rücklage erfassten Änderungen,
- c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können und
- d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwert-Rücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.“

2. Artikel 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) unter Nummer 10 wird die Bezugnahme „der Artikel 31 und 34 bis 42“ ersetzt durch „der Artikel 31 und 34 bis 42c“,
- b) es wird folgende Nummer angefügt:

„14. sofern Finanzinstrumente nicht gemäß Abschnitt 7a mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden,

- a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:
 - i) den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäß Artikel 42b Absatz 1 ermitteln lässt,
 - ii) Angaben über Umfang und Art der Instrumente und
- b) für unter Artikel 42a fallende Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) eine Wertberichtigung vorzunehmen:
 - i) Buchwert und beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und
 - ii) die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die die Gesellschaft zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.“

3. Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften einen verkürzten Anhang aufstellen, der die in Artikel 43 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und Nummer 14 Buchstabe a) verlangten Angaben nicht enthält. Jedoch sind im Anhang zusammengefasst für alle betreffenden Posten die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 verlangten Angaben zu machen.“

4. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „f) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist,
- die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft, einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, sowie
 - die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist.“

5. In Artikel 59 Absatz 2 wird unter Buchstabe a) die Bezugnahme „nach den Artikeln 31 bis 42“ ersetzt durch „nach Abschnitt 7 oder Abschnitt 7a“ und unter Buchstabe b) die Bezugnahme „der Artikel 31 bis 42“ ersetzt durch „des Abschnitts 7 oder des Abschnitts 7a“.

6. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 61a

Spätestens zum 1. Januar 2007 überprüft die Kommission die Artikel 42a bis 42d, Artikel 43 Absatz 1 Nummern 10 und 14, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f) und Artikel 59 Absatz 2 Buchstaben a) und b) anhand der Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen über die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen im Bereich des Rechnungswesens und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der genannten Artikel vor.“

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden nach einheitlichen Methoden und in Übereinstimmung mit den Abschnitten 7 und 7a und Artikel 60 der Richtlinie 78/660/EWG bewertet.“

2. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) unter Nummer 10 wird die Bezugnahme „der Artikel 31 und 34 bis 42“ ersetzt durch „der Artikel 31 und 34 bis 42c“;

b) es werden die folgenden Nummern angefügt:

„14. sofern Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden:

- a) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) jener Richtlinie zugrunde gelegt wurden,

b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten: den beizulegenden Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die gemäß Artikel 42c jener Richtlinie in der Zeitwert-Rücklage erfassten Änderungen,

c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, und

d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwert-Rücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.

(15) sofern Finanzinstrumente nicht gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden:

a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:

i) den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäß Artikel 42b Absatz 1 jener Richtlinie ermitteln lässt,

ii) Angaben über Umfang und Art der Instrumente und

b) für unter Artikel 42a jener Richtlinie fallende Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) jener Richtlinie eine Wertberichtigung vorzunehmen:

i) Buchwert und beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und

ii) die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die die Gesellschaft zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.“

3. In Artikel 36 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist,

— die Risikomanagementziele und -methoden der Unternehmen, einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, sowie

— bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.“

4. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 50a

Spätestens zum 1. Januar 2007 überprüft die Kommission Artikel 29 Absatz 1, Artikel 34 Nummern 10, 14 und 15 und Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e) anhand der Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen über die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen im Bereich des Rechnungswesens und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der genannten Artikel vor.“

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/635/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 2 genannten Institute gelten die Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35, 37 bis 41, Artikel 42 Satz 1, die Artikel 42a bis 42d, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50, Artikel 50a, Artikel 51 Absatz 1 und die Artikel 56 bis 59, 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Artikel 35 Absatz 3, die Artikel 36 und 37 und Artikel 39 Absätze 1 bis 4 dieser Richtlinie gelten jedoch nicht für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet werden.“

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

RICHTLINIE 2001/77/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 27. September 2001****zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen wird in der Gemeinschaft derzeit nur unzureichend genutzt. Die Gemeinschaft hält es für erforderlich, erneuerbare Energiequellen prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Ferner können sich daraus auch Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene ergeben, sich auf den sozialen Zusammenhalt positiv auswirken, zur Versorgungssicherheit beitragen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Zielvorgaben von Kyoto rascher erreicht werden. Daher ist es notwendig, für eine bessere Ausschöpfung dieses Potenzials im Rahmen des Elektrizitätsbinnenmarktes zu sorgen.
- (2) Wie im Weißbuch über erneuerbare Energieträger (nachstehend „Weißbuch“ genannt) ausgeführt wurde, ist die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität. Dies wurde vom Rat in seiner Entschliessung vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger ⁽⁵⁾ und vom Europäischen Parlament in seiner Entschliessung zum Weißbuch ⁽⁶⁾ bestätigt.
- (3) Die zunehmende Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen benötigt wird, sowie der Maßnahmen zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen.
- (4) Der Rat (in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Mai 1999) und das Europäische Parlament (in seiner Entschliessung vom 17. Juni 1998 über Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ⁽⁷⁾) haben die Kommission

aufgefordert, einen konkreten Vorschlag für eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für den Zugang von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zum Binnenmarkt vorzulegen. Außerdem hat das Europäische Parlament in seiner Entschliessung vom 30. März 2000 zu Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽⁸⁾ betont, dass auf einzelstaatlicher Ebene bindende und ehrgeizige Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger für das Erreichen konkreter Ergebnisse und der Gemeinschaftsziele von entscheidender Bedeutung sind.

- (5) Zur Verbesserung der mittelfristigen Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Richtziele für den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen.
- (6) Diese nationalen Richtziele sollten mit allen einzelstaatlichen Verpflichtungen vereinbar sein, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll akzeptiert wurden.
- (7) Die Kommission sollte bewerten, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ihrer nationalen Richtziele erzielt haben und inwieweit die nationalen Richtziele mit dem globalen Richtziel von 12 % für den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoinlandsenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 vereinbar sind; hierbei sollte berücksichtigt werden, dass das im Weißbuch gesetzte Richtziel von 12 % für die Gemeinschaft als Ganzes bis zum Jahr 2010 eine wertvolle Orientierungshilfe für verstärkte Bemühungen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den Mitgliedstaaten bietet und dass den unterschiedlichen einzelstaatlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss. Falls für das Erreichen der Ziele erforderlich, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge unterbreiten, die verbindliche Ziele enthalten können.
- (8) Sofern die Mitgliedstaaten Abfälle als Energiequelle nutzen, müssen sie die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Abfallbewirtschaftung einhalten. Die Anwendung dieser Richtlinie lässt die Begriffsbestimmungen der Anhänge II A und II B der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽⁹⁾ unberührt. Die Unterstützung zugunsten von erneuerbaren Energiequellen sollte mit anderen gemeinschaftlichen Zielsetzungen übereinstimmen, insbesondere mit Blick auf die Abfallbehandlungshierarchie. Deshalb sollte die Verbrennung von nicht

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 320, und ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 89.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 20.12.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 22 vom 24.1.2001, S. 27.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. November 2000 (AbL L 223 vom 8.8.2001, S. 294), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. März 2001 (AbL C 142 vom 15.5.2001, S. 5) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 7. September 2001.

⁽⁵⁾ ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 215.

⁽⁷⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 143.

⁽⁸⁾ ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 89.

⁽⁹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (AbL L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

- getrenntem Siedlungsmüll im Rahmen einer künftigen Förderregelung für erneuerbare Energiequellen nicht gefördert werden, wenn dadurch eine solche Hierarchie untergraben würde.
- (9) Die in dieser Richtlinie verwendete Definition des Begriffs „Biomasse“ präjudiziert nicht die Verwendung einer anderen Definition in nationalen Rechtsvorschriften zu anderen Zwecken als in dieser Richtlinie.
- (10) Diese Richtlinie verlangt zwar von den Mitgliedstaaten nicht, den Ankauf eines Herkunftsnachweises von anderen Mitgliedstaaten oder die entsprechende Abnahme von Strom als Beitrag zur Verwirklichung einer einzelstaatlichen Quotenverpflichtung anzuerkennen. Zur Förderung des Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Verbesserung der Transparenz bei der Wahl des Verbrauchers zwischen Strom aus nicht erneuerbaren und aus erneuerbaren Energiequellen ist jedoch ein Herkunftsnachweis für diesen Strom notwendig. Regelungen für den Herkunftsnachweis implizieren als solche noch nicht ein Recht auf Inanspruchnahme der in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Fördermechanismen. Es ist wichtig, dass Strom aus erneuerbaren Energiequellen in jeglicher Form von solchen Herkunftsnachweisen erfasst wird.
- (11) Es ist wichtig, klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren grünen Zertifikaten zu unterscheiden.
- (12) Die Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen wird in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzhilfen⁽¹⁾ anerkannt; hierbei wird unter anderem der Notwendigkeit Rechnung getragen, die externen Kosten der Stromerzeugung zu internalisieren. Die Bestimmungen des Vertrags und insbesondere die Artikel 87 und 88 gelten jedoch auch weiterhin für diese öffentliche Förderung.
- (13) Es muss ein Rechtsrahmen für den Markt für erneuerbare Energiequellen geschaffen werden.
- (14) Die Mitgliedstaaten praktizieren auf nationaler Ebene unterschiedliche Systeme zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen; hierzu zählen grüne Zertifikate, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen und direkte Preisstützungssysteme. Ein wichtiges Element zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie besteht darin, das ungestörte Funktionieren dieser Systeme zu gewährleisten, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt, bis ein Gemeinschaftsrahmen zur Anwendung gelangt ist.
- (15) Für die Entscheidung über einen Gemeinschaftsrahmen für Förderregelungen ist es in Anbetracht der begrenzten Erfahrung mit den einzelstaatlichen Systemen und des gegenwärtig relativ geringen Anteils subventionierten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen in der Gemeinschaft noch zu früh.
- (16) Allerdings müssen die Förderregelungen nach einer angemessenen Übergangszeit an den sich entwickelnden Elektrizitätsbinnenmarkt angepasst werden. Deshalb sollte die Kommission die Entwicklung beobachten und einen Bericht über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung einzelstaatlicher Regelungen vorlegen. Ausgehend von den Schlussfolgerungen dieses Berichts sollte die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Gemeinschaftsrahmen für Regelungen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erarbeiten. Dieser Vorschlag sollte zur Erfüllung der nationalen Richtziele beitragen, mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarktes vereinbar sein, den Besonderheiten der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen und den unterschiedlichen Technologien wie auch den geografischen Unterschieden Rechnung tragen. Er sollte ferner die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wirksam begünstigen und einfach sowie möglichst effizient, insbesondere kosteneffizient, sein sowie angemessene Übergangszeiträume von mindestens sieben Jahren vorsehen, das Vertrauen der Investoren wahren und verlorene Investitionen vermeiden. Diese Rahmenregelung würde es ermöglichen, dass Strom aus erneuerbaren Energiequellen gegenüber Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen wettbewerbsfähig wird, und die Kosten für den Verbraucher begrenzen und gleichzeitig mittelfristig die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung verringern.
- (17) Eine erhöhte Marktdurchdringung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms ermöglicht Größenvorteile und damit eine Verringerung der Kosten.
- (18) Es ist wichtig, die Stärke der Marktkräfte und des Binnenmarktes zu nutzen und Strom aus erneuerbaren Energiequellen wettbewerbsfähig und für die Bürger Europas attraktiv zu machen.
- (19) Bei der Förderung des Marktes für erneuerbare Energiequellen müssen die positiven Auswirkungen auf regionale und lokale Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsmöglichkeiten, besonders für kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Energieerzeuger, berücksichtigt werden.
- (20) Die spezifische Struktur des Sektors der erneuerbaren Energiequellen sollte insbesondere bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zum Bau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigt werden.
- (21) Unter bestimmten Umständen können die Übertragung und Verteilung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht in vollem Umfang ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes gewährleistet werden; daher können Garantien in diesem Zusammenhang einen finanziellen Ausgleich vorsehen.
- (22) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sollten objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, und der Nutzen, den eingebundene Erzeugungsanlagen für das Netz mit sich bringen, sollte angemessen berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

- (23) Da die allgemeinen Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Die Umsetzung im Einzelnen sollte dahingegen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um damit jedem einzelnen Mitgliedstaat zu ermöglichen, das jeweils seiner besonderen Situation am besten entsprechende System zu wählen. Im Einklang mit dem in jenem Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Mit dieser Richtlinie wird bezweckt, eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern und eine Grundlage für einen entsprechenden künftigen Gemeinschaftsrahmen zu schaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „erneuerbare Energiequellen“: erneuerbare nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
- b) „Biomasse“: der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;
- c) „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“: Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, einschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird, aber mit Ausnahme von Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;
- d) „Stromverbrauch“: die inländische Stromerzeugung, einschließlich Eigenerzeugung, zuzüglich Einfuhren, abzüglich Ausfuhren (Bruttoinlandslektrizitätsverbrauch).

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.

Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾.

Artikel 3

Nationale Richtziele

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Steigerung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen entsprechend den in Absatz 2 genannten nationalen Richtzielen zu fördern. Diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen bis zum 27. Oktober 2002 und danach alle fünf Jahre einen Bericht, in dem die nationalen Richtziele für den künftigen Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Prozentsatz des Stromverbrauchs für die nächsten zehn Jahre festgelegt werden. Ferner sind in dem Bericht die Maßnahmen darzulegen, die zur Verwirklichung dieser nationalen Richtziele auf nationaler Ebene ergriffen wurden oder geplant sind. Zur Festlegung dieser Ziele bis zum Jahr 2010 haben die Mitgliedstaaten

- die im Anhang vorgesehenen Referenzwerte zu berücksichtigen;
- dafür zu sorgen, dass diese Ziele mit allen einzelstaatlichen Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen, die die Gemeinschaft in dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingegangen ist, vereinbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen erstmals spätestens am 27. Oktober 2003 und danach alle zwei Jahre einen Bericht, in dem analysiert wird, inwieweit die nationalen Richtziele erreicht wurden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere klimatischer Faktoren, die die Verwirklichung dieser Ziele beeinträchtigen können, und in dem angegeben ist, inwieweit die getroffenen Maßnahmen den nationalen Klimaschutzverpflichtungen entsprechen.

(4) Anhand der Berichte der Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 2 und 3 bewertet die Kommission, inwieweit

- die Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer nationalen Richtziele Fortschritte gemacht haben;
- die nationalen Richtziele mit dem globalen Richtziel von 12 % des Bruttoinlandsenergieverbrauchs bis zum Jahr 2010 und insbesondere mit dem Richtziel von 22,1 % für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch der Gemeinschaft bis zum Jahr 2010 vereinbar sind.

Die Kommission veröffentlicht ihre Schlussfolgerungen erstmals spätestens am 27. Oktober 2004 und danach alle zwei Jahre in einem Bericht. Diesem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat beizufügen.

Gelangt die Kommission in ihrem Bericht nach Unterabsatz 2 zu der Schlussfolgerung, dass die nationalen Richtziele wahrscheinlich aus nicht stichhaltigen Gründen und/oder aus Gründen, die sich nicht auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, mit dem globalen Richtziel nicht vereinbar sind, gibt sie in diesen Vorschlägen in geeigneter Form nationale Ziele, einschließlich möglicher verbindlicher Ziele, vor.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

*Artikel 4***Förderregelungen**

(1) Unbeschadet der Artikel 87 und 88 des Vertrags bewertet die Kommission die Anwendung der in den Mitgliedstaaten genutzten Mechanismen, durch die ein Stromerzeuger aufgrund von Regelungen, die von öffentlichen Stellen erlassen worden sind, direkt oder indirekt unterstützt wird und die eine Beschränkung des Handels zur Folge haben könnten, wobei davon auszugehen ist, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 6 und 174 des Vertrags beitragen.

(2) Die Kommission legt spätestens am 27. Oktober 2005 einen ausführlich dokumentierten Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung und dem parallelen Bestehen der in Absatz 1 genannten unterschiedlichen Mechanismen vor. In dem Bericht wird der Erfolg, einschließlich der Kostenwirksamkeit, der in Absatz 1 genannten Regelungen zur Förderung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Übereinstimmung mit den in Artikel 3 Absatz 2 genannten nationalen Richtzielen bewertet. Zusammen mit diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens für Regelungen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt.

Ein Vorschlag für einen Rahmen sollte

- a) zur Erreichung der nationalen Richtziele beitragen;
- b) mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarktes vereinbar sein;
- c) den Besonderheiten der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen und den unterschiedlichen Technologien wie auch den geografischen Unterschieden Rechnung tragen;
- d) die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wirksam fördern und einfach sowie möglichst effizient, insbesondere kosteneffizient, sein;
- e) angemessene Übergangszeiträume von mindestens sieben Jahren für die nationalen Förderregelungen vorsehen und das Vertrauen der Investoren wahren.

*Artikel 5***Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens zum 27. Oktober 2003 die Herkunft des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms als solcher im Sinne dieser Richtlinie nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Sie sorgen dafür, dass zu diesem Zweck auf Antrag ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere in Bezug auf die Stromerzeugung und -verteilung unabhängige und fachlich befähigte Stellen benennen, die die Ausstellung der Herkunftsnachweise überwachen.

(3) Die Herkunftsnachweise

- müssen Angaben zur Energiequelle, aus der der Strom erzeugt wurde, zu Zeitpunkt und Ort der Erzeugung sowie bei Wasserkraftanlagen die Angabe der Leistung enthalten;

- müssen Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen den Nachweis ermöglichen, dass der von ihnen verkaufte Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne dieser Richtlinie stammt.

(4) Die gemäß Absatz 2 ausgestellten Herkunftsnachweise sollten von den Mitgliedstaaten ausschließlich als Nachweis der in Absatz 3 genannten Punkte gegenseitig anerkannt werden. Eine Verweigerung der Anerkennung eines Herkunftsnachweises als derartiger Nachweis, insbesondere aus Gründen, die mit der Betrugsbekämpfung in Zusammenhang stehen, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises verweigert, so kann die Kommission die verweigernde Seite insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien, auf die sich diese Anerkennung stützt, zur Anerkennung verpflichtet.

(5) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Herkunftsnachweise sicherzustellen, und beschreiben in dem Bericht nach Artikel 3 Absatz 3 die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten.

(6) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten erörtert die Kommission in dem Bericht nach Artikel 8 Form und Methoden, die die Mitgliedstaaten beim Nachweis der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen anwenden könnten. Gegebenenfalls schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Festlegung gemeinsamer Regeln hierzu vor.

*Artikel 6***Verwaltungsverfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten oder die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen bewerten den bestehenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmen hinsichtlich der für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen geltenden Genehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren gemäß Artikel 4 der Richtlinie 96/92/EG mit dem Ziel,

- rechtliche und andere Hemmnisse, die dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entgegenstehen, abzubauen,
- die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu vereinfachen und zu beschleunigen,
- sicherzustellen, dass die Vorschriften objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind und den Besonderheiten der verschiedenen Technologien, bei denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, gebührend Rechnung tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen spätestens zum 27. Oktober 2003 einen Bericht über die Bewertung gemäß Absatz 1 und vermerken darin gegebenenfalls die getroffenen Maßnahmen. In diesem Bericht ist der erreichte Sachstand im Überblick darzulegen, soweit dies im nationalen gesetzlichen Rahmen relevant ist, wobei insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen ist:

- Koordinierung zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen in Bezug auf Fristen, die Entgegennahme und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,

- Erstellung etwaiger Leitlinien für die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 und Durchführbarkeit eines zügigen Planungsverfahrens für die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und
- Benennung von Behörden, die bei Streitigkeiten zwischen Genehmigungsbehörden und Antragstellern als Vermittler fungieren.

(3) In dem Bericht nach Artikel 8 bewertet die Kommission anhand der Berichte der Mitgliedstaaten nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels, welche Verfahren am besten zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Ziele geeignet sind.

Artikel 7

Netzanschluss

(1) Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Sie können außerdem einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorsehen. Bei der Behandlung der Erzeugungsanlagen gewähren die Betreiber der Übertragungsnetze Erzeugungsanlagen Vorrang, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, soweit es der Betrieb des nationalen Elektrizitätssystems zulässt.

(2) Die Mitgliedstaaten führen einen Rechtsrahmen ein oder verlangen von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Aufstellung und Veröffentlichung ihrer einheitlichen Grundregeln für die Anlastung der Kosten technischer Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, die zur Einbindung neuer Erzeuger, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Verbundnetz einspeisen, notwendig sind.

Diese Regeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses dieser Erzeuger an das Netz berücksichtigen. Die Regeln können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.

(3) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze verlangen, die in Absatz 2 genannten Kosten vollständig oder teilweise zu übernehmen.

(4) Die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze sind zu verpflichten, jedem neuen Erzeuger, der angeschlossen werden möchte, einen umfassenden und detaillierten Vorschlag der durch den Anschluss entstehenden Kosten vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die Netzanschluss wünschen, gestatten, für die Anschlussarbeiten eine Ausschreibung durchzuführen.

(5) Die Mitgliedstaaten führen einen Rechtsrahmen ein oder verlangen von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Aufstellung und Veröffentlichung einheitlicher

Regeln zur Aufteilung der Kosten von Systemanlagen wie Netzanschlüssen und Netzverstärkungen auf alle Erzeuger, die daraus Nutzen ziehen.

Die Kostenteilung wird durch einen Mechanismus sichergestellt, der auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien basiert, die auch den Nutzen berücksichtigen, der den zuerst und den später angeschlossenen Erzeugern sowie Betreibern von Übertragungs- und Verteilungsnetzen aus den Anschlüssen erwächst.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strom aus erneuerbaren Energiequellen — darunter insbesondere Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der in Randgebieten erzeugt wird, beispielsweise Inselregionen und Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte — bei der Anlastung der Übertragungs- und Verteilungsgebühren nicht benachteiligt wird.

Die Mitgliedstaaten schaffen gegebenenfalls eine rechtliche Grundlage oder verlangen von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze, dafür zu sorgen, dass die für die Übertragung und Verteilung von Strom aus Anlagen, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, erhobenen Entgelte den zu erreichenden Kostenvorteilen aus dem Anschluss der Anlage an das Netz Rechnung tragen. Solche Kostenvorteile könnten sich aus der direkten Nutzung des Niederspannungsnetzes ergeben.

(7) In dem Bericht nach Artikel 6 Absatz 2 prüfen die Mitgliedstaaten auch die Maßnahmen, die zu treffen sind, um den Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern. Unter anderem ist in dem Bericht zu untersuchen, ob eine Zweiwege-Verbrauchsmessung eingeführt werden kann.

Artikel 8

Zusammenfassender Bericht

Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 2 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2005 und anschließend alle fünf Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

In diesem Bericht werden

- die Fortschritte bei der Berücksichtigung externer Kosten von aus nicht erneuerbaren Energiequellen erzeugtem Strom und die Auswirkungen öffentlicher Unterstützung für die Stromerzeugung dargelegt,
- die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die in Artikel 3 Absatz 2 festgesetzten nationalen Richtziele zu erreichen, das globale Richtziel nach Artikel 3 Absatz 4 und die etwaige Ungleichbehandlung verschiedener Energiequellen berücksichtigt.

Gegebenenfalls legt die Kommission mit diesem Bericht weitere Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat vor.

*Artikel 9***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 27. Oktober 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 11***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

ANHANG

Referenzwerte für die nationalen Richtziele der Mitgliedstaaten für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2010 (*)

Dieser Anhang enthält Referenzwerte für die Festlegung nationaler Richtziele für Strom aus erneuerbaren Energiequellen („EE-Strom“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2.

	EE-Strom 1997 (TWh) (**)	EE-Strom 1997 (%) (***)	EE-Strom 2010 (%) (***)
Belgien	0,86	1,1	6,0
Dänemark	3,21	8,7	29,0
Deutschland	24,91	4,5	12,5
Griechenland	3,94	8,6	20,1
Spanien	37,15	19,9	29,4
Frankreich	66,00	15,0	21,0
Irland	0,84	3,6	13,2
Italien	46,46	16,0	25,0 (1)
Luxemburg	0,14	2,1	5,7 (2)
Niederlande	3,45	3,5	9,0
Österreich	39,05	70,0	78,1 (3)
Portugal	14,30	38,5	39,0 (4)
Finnland	19,03	24,7	31,5 (5)
Schweden	72,03	49,1	60,0 (6)
Vereinigtes Königreich	7,04	1,7	10,0
Gemeinschaft	338,41	13,9 %	22 % (****)

(*) Bei der Berücksichtigung der in diesem Anhang festgelegten Referenzwerte gehen die Mitgliedstaaten notwendigerweise davon aus, dass der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen das Bestehen nationaler Regelung zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zulässt.

(**) Die Angaben beziehen sich auf die inländische Stromerzeugung aus EE-Strom im Jahr 1997.

(***) Die Prozentangaben für den Anteil des EE-Stroms in den Jahren 1997 und 2010 beruhen auf der inländischen Erzeugung von EE-Strom, dividiert durch den Bruttoinlandsstromverbrauch. Im Fall des Binnenhandels mit EE-Strom (mit anerkanntem Nachweis oder registriertem Ursprung) hat die Berechnung dieser Prozentsätze Einfluss auf die für 2010 geltenden Zahlen der Mitgliedstaaten, nicht aber auf den Gesamtwert für die Gemeinschaft.

(****) Aus den obigen Referenzwerten resultierende gerundete Zahl.

(1) *Italien* erklärt, dass ausgehend von der Annahme, dass im Jahr 2010 der Bruttoinlandsstromverbrauch 340 TWh betragen wird, 22 % eine realistische Zahl wäre.

In Bezug auf die in diesem Anhang festgelegten Referenzwerte ist Italien davon ausgegangen, dass die Bruttoinlandsstromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Jahr 2010 bis zu 76 TWh betragen wird; in dieser Zahl ist der Beitrag des biologisch nicht abbaubaren Anteils von Siedlungsmüll und Industrieabfällen, der im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung genutzt wird, mitgerechnet.

In diesem Zusammenhang hängt es unter anderem von tatsächlichen Umfang der Inlandsstromnachfrage im Jahr 2010 ab, ob das in diesem Anhang angegebene Richtziel erreicht werden kann.

(2) In Bezug auf die in diesem Anhang festgelegten Referenzwerte ist *Luxemburg* der Auffassung, dass das für das Jahr 2010 gesteckte Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn

- der Gesamtstromverbrauch im Jahr 2010 nicht höher liegt als 1997;
- der aus Windkraft gewonnene Strom mit dem Faktor 15 multipliziert werden kann;

- der aus Biogas gewonnene Strom mit dem Faktor 208 multipliziert werden kann;
 - der aus der einzigen luxemburgischen Verbrennungsanlage für Siedlungsmüll gewonnene Strom, der 1997 die Hälfte des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms ausmachte, in seiner Gänze berücksichtigt werden kann;
 - die fotovoltaische Stromerzeugung auf 80 GWh gesteigert werden kann und
- sofern die vorstehenden Punkte in technischer Hinsicht binnen der gegebenen Frist verwirklicht werden können.

In Ermangelung natürlicher Ressourcen ist eine zusätzliche Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken ausgeschlossen.

- (³) Österreich erklärt, dass ausgehend von der Annahme, dass im Jahr 2010 der Bruttoinlandsstromverbrauch 56,1 TWh betragen wird, 78,1 % eine realistische Zahl wäre. Da die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in hohem Maße von Wasserkraft und somit von den jährlichen Niederschlägen abhängt, sollten die Zahlen für 1997 und 2010 anhand eines Langzeitmodells mit hydrologischen und klimatischen Daten berechnet werden.

- (⁴) Portugal erklärt in Bezug auf die in diesem Anhang festgelegten Referenzwerte, dass zur Aufrechterhaltung des im Jahr 1997 erfassten Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Richtziel für 2010 von Folgendem ausgegangen wurde:

- der Nationale Elektrizitätsplan, in dessen Rahmen neue Wasserkraftwerke mit mehr als 10 MW Leistung gebaut werden, kann weiter durchgeführt werden.

- die Stromerzeugung aus anderen erneuerbaren Energiequellen, die nur durch staatliche Beihilfen ermöglicht werden kann, wird jährlich in einem Umfang zunehmen, der um das Achtfache über dem der jüngsten Vergangenheit liegt.

Diese Annahmen implizieren, dass die Stromerzeugung aus weiteren erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme großer Wasserkraftwerke in einem Umfang zunimmt, der doppelt so hoch ist wie die Wachstumsrate des Bruttoinlandsstromverbrauchs.

- (⁵) Im finnischen Aktionsplan für erneuerbare Energiequellen werden Ziele für das Volumen der im Jahr 2010 genutzten erneuerbaren Energiequellen vorgegeben. Diese Ziele wurden anhand umfassender Hintergrundstudien festgelegt. Der Aktionsplan wurde im Oktober 1999 von der Regierung gebilligt.

Entsprechend dem finnischen Aktionsplan würde 2010 der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen 31 % betragen. Dieses Richtziel ist sehr ehrgeizig und erfordert zu seiner Verwirklichung in Finnland umfassende Fördermaßnahmen.

- (⁶) In Bezug auf die in diesem Anhang festgelegten Referenzwerte stellt Schweden fest, dass es in hohem Maße von klimatischen Faktoren abhängt, ob dieses Ziel erreicht werden kann; diese Faktoren — insbesondere Niederschlagsmenge, Verteilung der Niederschläge auf das Jahr sowie Wasserzufluss — beeinflussen das Volumen der Stromerzeugung aus Wasserkraft sehr stark. Die Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken kann ganz erheblich schwanken. In extrem trockenen Jahren kann die Erzeugung 51 TWh erreichen und in feuchten Jahren bis auf 78 TWh ansteigen. Die Zahl für 1997 sollte daher anhand eines Langzeitmodells auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten zur Hydrologie und zu den klimatischen Veränderungen berechnet werden.

In Ländern mit einem hohen Stromerzeugungsanteil aus Wasserkraft wird im Allgemeinen ein Verfahren angewandt, das sich auf Wasserzufluss-Statistiken über einen Zeitraum von 30 bis 60 Jahren stützt. Nach der schwedischen Berechnungsmethode und aufgrund der Bedingungen für den Zeitraum 1950—1999 beträgt die durchschnittliche Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken — nach Korrektur wegen der Unterschiede in der Gesamtstromerzeugungskapazität der Wasserkraftwerke und beim Wasserzufluss — 64 TWh, was einem Anteil von 46 % für das Jahr 1997 entspricht; Schweden ist daher der Auffassung, dass 52 % eine realistischere Zahl für das Jahr 2010 wäre.

Außerdem schränkt die Tatsache, dass die verbleibenden und noch nicht genutzten Flüsse gesetzlich geschützt sind, Schwedens Fähigkeit ein, das festgesetzte Ziel zu erreichen. Ferner hängt es in sehr hohem Maße von folgenden Faktoren ab, ob Schweden dieses Ziel erreichen kann:

- Ausweitung der Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Bevölkerungsdichte, der Wärmenachfrage und der technologischen Entwicklung insbesondere bei der Schwarzlauevergasung sowie
 - Genehmigung von Windkraftanlagen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, Akzeptanz in der Öffentlichkeit, Technologieentwicklung und Ausweitung von Netzen.
-

RICHTLINIE 2001/90/EG DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2001****zur siebten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Kreosot) an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a, eingeführt durch die Richtlinie 89/678/EWG des Rates ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽⁴⁾ wird das Inverkehrbringen und die Verwendung von Kreosot bestimmten Beschränkungen unterworfen.
- (2) Aus einer kürzlich durchgeführten Studie ⁽⁵⁾ geht hervor, dass die Krebs erzeugende Wirkung von Kreosot größer ist als bislang angenommen.
- (3) Die Studie wurde dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (CSTEE) zur Begutachtung vorgelegt ⁽⁶⁾; der CSTEE kam zu dem Schluss, die Studie sei sorgfältig ausgelegt, es liege wissenschaftliches Beweismaterial dafür vor zu belegen, dass für die Verbraucher ein Krebsrisiko von Kreosot mit einem Benzo[a]pyren-Gehalt (B[a]P) in einer Massenkonzentration unter 0,005 % und/oder von mit derartigem Kreosot behandeltem Holz ausgeht, und das Ausmaß des Risikos sei eindeutig Besorgnis erregend.
- (4) Eine Analyse der Vor- und Nachteile früherer Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung

von Kreosot ⁽⁷⁾ hat unter anderem ergeben, dass das in der Gemeinschaft industriell verwendete Kreosot größtenteils bereits B[a]P in einer Massenkonzentration unter 0,005 % enthält, und dass die Gefahren, die von derartigem Kreosot und/oder von mit derartigem Kreosot behandeltem Holz für die Gesundheit ausgehen, in industriellen Verfahren eher niedrig sind.

- (5) Mit der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽⁸⁾ wird die Zulassung von Bioziden auf europäischer Ebene harmonisiert, und in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte ⁽⁹⁾ wird die Anforderung gestellt, dass Holzschutzmittel im Rahmen des Prüfprogramms unter der Richtlinie 98/8/EG prioritär bewertet werden. Solange die Vorschriften unter der Richtlinie 98/8/EG nicht harmonisiert worden sind, müssen die Beschränkungen für Kreosot an den technischen Fortschritt angepasst werden.
- (6) Diese Richtlinie berührt weder die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁰⁾, in der Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer festgelegt werden, noch die Einzelrichtlinien im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie, insbesondere Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit ⁽¹¹⁾ und Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ⁽¹²⁾.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zu Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für gefährliche Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.⁽⁵⁾ „Dermal Carcinogenicity Study of two Coal Tar Products by Chronic Epicutaneous Application in Male CD-1 Mice (78 weeks)“, Abschlussbericht des Fraunhofer-Instituts für Toxikologie und Aerosolforschung (Hannover, Deutschland).⁽⁶⁾ „Opinion on Cancer risk to consumers from Creosote containing less than 50 ppm benzo-[a]-pyrene and/or from wood treated with such Creosote and estimation of respective magnitude, expressed at the eight CSTEE plenary meeting“, 8. CSTEE-Plenarsitzung, Brüssel, 4.3.1999.Internet: http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sct/out29_en.html.⁽⁷⁾ „Analysis on the Advantages and Drawbacks of Restrictions on the Marketing and Use of Creosote, Risk and Policy Analysts Limited“, (Norfolk, UK).⁽⁸⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 6.⁽¹⁰⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit, wie im Anhang zu dieser Richtlinie dargelegt, an den technischen Fortschritt angepasst.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 31. Dezember 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften spätestens ab dem 30. Juni 2003 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie darin selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I, Ziffer 32 der Richtlinie 76/769/EWG erhält folgende Fassung:

<p>„32. Stoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere der folgenden Stoffe enthalten:</p> <p>a) Kreosot Einecs-Nr. 232-287-5 CAS-Nr. 8001-58-9</p> <p>b) Kreosotöl Einecs-Nr. 263-047-8 CAS-Nr. 61789-28-4</p> <p>c) Destillate (Kohlenteer), Naphtalinöl Einecs-Nr. 283-484-8 CAS-Nr. 84650-04-4</p> <p>d) Kreosotöl, Acenaphtenfraktion Einecs-Nr. 292-605-3 CAS-Nr. 90640-84-9</p> <p>e) höher siedende Destillate (Kohlenteer) Einecs-Nr. 266-026-1 CAS-Nr. 65996-91-0</p> <p>f) Anthracenöl Einecs-Nr. 292-602-7 CAS-Nr. 90640-80-5</p> <p>g) Teersäuren, Kohle, Rohöl Einecs-Nr. 266-019-3 CAS-Nr. 65996-85-2</p> <p>h) Kreosot, Holz Einecs-Nr. 232-419-1 CAS-Nr. 8021-39-4</p> <p>i) Niedrigtemperatur-Kohleleeralkalin, Extraktückstände Einecs-Nr. 310-191-5 CAS-Nr. 122384-78-5</p>	<p>1. Dürfen nicht zur Holzbehandlung verwendet werden. Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Ausnahmen:</p> <p>i) Diese Stoffe und Zubereitungen dürfen zur Holzbehandlung in industriellen Verfahren oder zu gewerblichen Zwecken, für die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Wiederbehandlung vor Ort gelten, nur dann verwendet werden, wenn sie</p> <p>a) Benzo[a]pyren mit einer Massenkonzentration von weniger als 0,005 % und</p> <p>b) wasserlösliche Phenole mit einer Massenkonzentration von weniger als 3 % enthalten</p> <p>Solche Stoffe und Zubereitungen zur Verwendung bei der Holzbehandlung in industriellen Verfahren oder zu gewerblichen Zwecken dürfen</p> <p>— nur in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 20 Litern oder mehr in den Verkehr gebracht werden,</p> <p>— nicht an Verbraucher abgegeben werden.</p> <p>Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung derartiger Stoffe und Zubereitungen leserlich und unverwischbar die Aufschrift tragen: ‚Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken‘.</p> <p>ii) Für nach Ziffer i) in industriellen Verfahren oder zu gewerblichen Zwecken behandeltes Holz, das zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird oder vor Ort wieder behandelt wird, gilt: Die Verwendung ist ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke erlaubt (z .B. Eisenbahn, Stromtransport, Telekommunikation, Zäune, für landwirtschaftliche Zwecke — etwa Baumstützen —, Häfen, Wasserwege).</p> <p>iii) Für Holz, das vor Geltung dieser Richtlinie mit unter Ziffer 32 Buchstaben a) bis i) aufgeführten Stoffen behandelt wurde, gilt: Das Verbot von Nummer 1 über das Inverkehrbringen trifft nicht auf Holz zu, das zur Wiederverwendung auf dem Gebrauchsgütermarkt angeboten wird.</p> <p>3. Die Verwendung von behandeltem Holz nach Punkt 2 Ziffern ii) und iii) ist jedoch verboten:</p> <p>— innerhalb von Gebäuden, unabhängig von deren Zweckbestimmung;</p> <p>— bei Spielzeugen;</p> <p>— auf Spielplätzen;</p> <p>— in Parks, Gärten und anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen und bei denen die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht;</p> <p>— für die Anfertigung von Gartenmobiliar wie etwa Picknicktischen;</p> <p>— für die Anfertigung, Verwendung und Wiederaufarbeitung von:</p> <p>— Behältern für lebende Pflanzen,</p> <p>— Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen können und</p> <p>— anderem Material, das die oben genannten Erzeugnisse kontaminieren kann.“</p>
---	--

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES GEMEINSAMEN RATES

eingesetzt durch das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits vom 21. Juni 1996

vom 26. Juni 2001

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINSAMEN RATES

(2001/755/EG)

DER GEMEINSAME RAT —

gestützt auf das am 21. Juni 1996 in Florenz unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits⁽¹⁾, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 33 bis 37,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das Abkommen trat am 1. Februar 1999 in Kraft —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

*Artikel 1***Vorsitz**

Den Vorsitz bei den Tagungen des Gemeinsamen Rates führen abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten ein Mitglied des Rates der Europäischen Union im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und ein Vertreter der Republik Chile. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Rates und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

*Artikel 2***Tagungen**

(1) Der Gemeinsame Rat tritt auf Ministerebene zu ordentlichen Tagungen oder dann zusammen, wenn die Umstände dies erfordern und die Vertragsparteien dem zustimmen.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 19.8.1996, S. 5.

(2) Die Tagungen des Gemeinsamen Rates werden an einem von den Vertragsparteien vereinbarten Ort abgehalten.

(3) Die Tagungen des Gemeinsamen Rates werden von den Sekretären des Gemeinsamen Rates gemeinsam einberufen.

*Artikel 3***Vertretung**

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates können sich vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

(2) Ein Mitglied, das sich vertreten lassen will, teilt dem Vorsitzenden vor der Tagung, bei der es sich vertreten lässt, den Namen seines Vertreters mit. Der Vertreter eines Mitglieds des Gemeinsamen Rates übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

*Artikel 4***Delegationen**

Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates können von Beamten begleitet werden. Vor jeder Tagung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Rates die voraussichtliche Zusammensetzung und den Namen des Leiters ihrer Delegation mit.

*Artikel 5***Sekretariatsgeschäfte**

Die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinsamen Rates werden gemeinsam von einem Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und einem Beamten der Mission der Republik Chile bei der Europäischen Union wahrgenommen.

*Artikel 6***Unterlagen**

Stützt sich der Gemeinsame Rat bei seiner Arbeit auf schriftliche Unterlagen, so werden diese nummeriert und als Unterlagen des Gemeinsamen Rates von den beiden Sekretären weitergeleitet.

*Artikel 7***Schriftverkehr**

(1) Alle Schreiben an den Gemeinsamen Rat oder an dessen Vorsitzenden sind den beiden Sekretären des Gemeinsamen Rates zuzusenden.

(2) Die beiden Sekretäre sorgen dafür, dass die Schreiben dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Rates übermittelt und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 6 an die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Rates weitergeleitet werden. Diese Unterlagen werden an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Mission der Republik Chile bei der Europäischen Union gesandt.

(3) Die Schreiben des Vorsitzenden des Gemeinsamen Rates werden von dem jeweiligen Sekretär an die Empfänger gesandt und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 6 über die in Absatz 2 angegebenen Stellen an die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Rates weitergeleitet.

*Artikel 8***Tagesordnung**

(1) Die Sekretäre des Gemeinsamen Rates stellen auf Vorschlag der Vertragsparteien für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird von dem jeweiligen Sekretär den in Artikel 7 genannten Empfängern spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übersandt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die einem der beiden Sekretäre spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist, wobei jedoch nur die Punkte auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung der vorläufigen Tagesordnung die Arbeitsunterlagen übermittelt wurden. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Gemeinsamen Rat angenommen. Ein Punkt, der nicht auf der vorläufigen Tagesordnung steht, kann nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen können im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzt werden, um den Erfordernissen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

*Artikel 9***Protokoll**

(1) Über jede Tagung fertigen die beiden Sekretäre gemeinsam so bald wie möglich einen Protokollentwurf an.

(2) Das Protokoll gibt in der Regel für jeden Tagesordnungspunkt Aufschluss über:

- a) die dem Gemeinsamen Rat vorgelegten Unterlagen,
- b) die von den Mitgliedern des Gemeinsamen Rates zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
- c) die unterbreiteten Vorschläge, die ausgesprochenen Empfehlungen, die vereinbarten Erklärungen und die zu spezifischen Themen gezogenen Schlussfolgerungen.

(3) Das Protokoll enthält außerdem eine Liste der Mitglieder des Gemeinsamen Rates oder ihrer Vertreter, die an der Tagung teilgenommen haben.

(4) Der Protokollentwurf wird dem Gemeinsamen Rat auf seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorgelegt. Der Protokollentwurf kann auch im schriftlichen Verfahren von den beiden Vertragsparteien genehmigt werden. Nach der Genehmigung des Protokolls werden zwei verbindliche Ausfertigungen von den beiden Sekretären unterzeichnet und von den Vertragsparteien zu den Akten genommen. Eine Kopie des Protokolls wird den in Artikel 7 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 10***Empfehlungen**

(1) In den Fällen nach Artikel 33 bis 36 des Abkommens nimmt der Gemeinsame Rat seine Empfehlungen oder Vorschläge im Einvernehmen der Vertragsparteien an. Zwischen den Tagungen kann der Gemeinsame Rat Empfehlungen oder Vorschläge im schriftlichen Verfahren annehmen, sofern beide Parteien dem zustimmen. Das schriftliche Verfahren ist ein Schriftwechsel zwischen den beiden Sekretären, die im Einvernehmen mit den Vertragsparteien handeln.

(2) Die Empfehlungen und Vorschläge des Gemeinsamen Rates im Sinne der Artikel 33 bis 36 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“ bzw. „Vorschlag“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

(3) Die Empfehlungen und Vorschläge des Gemeinsamen Rates werden von den beiden Sekretären beurkundet, und zwei verbindliche Ausfertigungen werden von den Leitern der Delegationen der beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

(4) Die Empfehlungen und Vorschläge werden den in Artikel 7 genannten Empfängern als Unterlagen des Gemeinsamen Rates übermittelt.

*Artikel 11***Öffentlichkeit**

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Gemeinsamen Rates nicht öffentlich.

(2) Jede Vertragspartei kann entscheiden, ob die Empfehlungen und Vorschläge des Gemeinsamen Rates in ihrem jeweiligen Veröffentlichungsblatt veröffentlicht werden.

*Artikel 12***Sprachen**

(1) Die Amtssprachen des Gemeinsamen Rates sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, arbeitet der Gemeinsame Rat auf der Grundlage von Unterlagen in diesen Sprachen.

*Artikel 13***Kosten**

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Gemeinsamen Rates entstehen.

(2) Die Kosten für die Organisation der Tagungen, das Dolmetschen bei den Tagungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Tagung ausrichtet.

*Artikel 14***Ausschuss**

Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. PAGROTSKY

ANLAGE

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK CHILE ANDERERSEITS*Artikel 1***Vorsitz**

Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und ein Vertreter der Republik Chile. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Rates und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Während dieser Periode sowie während aller folgenden Zwölfmonatsperioden führt jeweils die Vertragspartei, die den Vorsitz im Gemischten Rat innehat, den Vorsitz im Gemischten Ausschuss.

*Artikel 2***Sitzungen**

Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich oder dann zusammen, wenn die Umstände dies erfordern und die Vertragsparteien zustimmen. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden gemeinsam von den beiden Sekretären einberufen und finden zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt abwechselnd in Brüssel und in Chile statt.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung und den Namen des Leiters ihrer Delegation mit.

*Artikel 4***Sekretariat**

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Gemischten Ausschusses werden gemeinsam von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter Chiles wahrgenommen.
- (2) Alle an den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses gerichteten bzw. von ihm übermittelten Schreiben nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung werden den Sekretären des Gemischten Ausschusses, den Sekretären und dem Vorsitzenden des Gemischten Rates sowie gegebenenfalls den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses übermittelt.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

- (1) Die Sekretäre des Gemischten Ausschusses stellen für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird dem Vorsitzenden und den Sekretären des Gemischten Rates sowie den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung übersandt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist, wobei jedoch nur die Punkte auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung der vorläufigen Tagesordnung die Arbeitsunterlagen übermittelt wurden. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Gemischten Ausschuss angenommen. Ein Punkt, der nicht auf der vorläufigen Tagesordnung steht, kann mit Zustimmung beider Vertragsparteien auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen können mit Zustimmung der beiden Vertragsparteien verkürzt werden, um den Erfordernissen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

*Artikel 7***Protokoll**

Über jede Sitzung wird anhand einer vom Vorsitzenden zu erstellenden Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses ein Protokoll angefertigt. Nach seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss wird das Protokoll vom Vorsitzenden und den Sekretären unterzeichnet und von jeder Vertragspartei zu den Akten genommen. Eine Kopie des Protokolls wird dem Vorsitzenden und den Sekretären des Gemischten Rates sowie den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses übermittelt.

*Artikel 8***Vorschläge**

- (1) Ist der Gemischte Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 5 des Abkommens ermächtigt, Vorschläge zu unterbreiten, so tragen diese die Überschrift „Vorschlag“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (2) Unterbreitet der Gemischte Ausschuss Vorschläge, so gelten die Artikel 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung des Gemischten Rates sinngemäß.
- (3) Die Vorschläge des Gemischten Ausschusses werden den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 9***Kosten**

- (1) Chile und die Europäische Gemeinschaft tragen jeweils die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
 - (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen, das Dolmetschen in den Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
-

BESCHLUSS Nr. 6/2001 DES ASSOZIATIONSRATES ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ESTLAND ANDERERSEITS

vom 18. Juli 2001

über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 2 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

(2001/756/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf das Protokoll Nr. 2 Artikel 1 und 2⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Estland.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 entscheidet der Assoziationsrat insbesondere über eine Änderung der im Anhang des Protokolls aufgeführten Zollsätze und über die Erhöhung oder Abschaffung der Zollkontingente.
- (3) Gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich des Protokolls Nr. 2 können die geltenden Zollsätze durch Beschluss des Assoziationsrates im Anschluss an Zollsenkungen aufgrund gegenseitiger Zugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gesenkt werden.
- (4) Die im Anhang dieses Beschlusses vorgesehenen Jahreskontingente sollten für das Jahr 2001 eröffnet werden. Da diese Jahreskontingente erst nach dem 1. Januar 2001 zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt eröffnet werden können, sollten sie dem bereits verstrichenen Zeitraum entsprechend anteilig gekürzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Protokolls Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Estland wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die im Anhang zu diesem Beschluss vorgesehenen Jahreskontingente für das Jahr 2001 werden dem bereits verstrichenen Zeitraum entsprechend, in ganzen Monaten gerechnet, anteilig gekürzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

T. H. ILVES

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 15.

ANHANG

„ANHANG

Tabelle 1

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Estland — Zollbefreiung innerhalb des Kontingents

KN-Kode	Warenbezeichnung	Jahreskontingent (1 000 kg)		
		2001	2002	2003
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	200	200	200
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	600	600	600
1518 00 91	– andere: – – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516			
1518 00 95 bis 1518 00 99	– – andere			
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	420	640	860
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1806 10 15	800	900	1 000
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	150	150	150
1901 90	– andere	500	500	500
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnlichen Waren	300	450	600
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	650	950	1 250
2102 10	– Hefen lebend			
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform			

KN-Kode	Warenbezeichnung	Jahreskontingent (1 000 kg)		
		2001	2002	2003
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:			
2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	500	600	700
2103 90 90	-- andere	150	200	250
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	150	150	150
2105 00	Speiseeis	100	150	200
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	10	15	25
2106 90	– andere:	600	600	600
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen			
2106 90 92	-- andere:			
	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend			
2106 90 98	--- andere			
2202 90 91 bis 2202 90 99	Wasser, Milchfett enthaltend	800	800	800
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend:	100	100	100
2402 20 10	-- Nelken enthaltend			
2402 20 90	-- andere			

Tabelle 2

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollsätze für Waren mit Ursprung in Estland

Anmerkung: Die in dieser Tabelle aufgeführten Zollsätze werden um 10 % gesenkt. Die Beträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge (EAR) und Zusatzzölle (AD S/ZR und AD F/MR), die bei der Einfuhr der in dieser Tabelle aufgeführten Waren in die Gemeinschaft gelten, sind in Tabelle 2 b) (ab 1.7.2000) von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 (ABl. L 278 vom 28.10.1999, S. 775 bis 787) dargestellt (1).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	8,3 % + 95 EUR/100 kg
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 % + 130,4 EUR/100 kg
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	8,3 % + 168,8 EUR/100 kg
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	8,3 % + 12,4 EUR/100 kg
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 % + 17,1 EUR/100 kg
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	8,3 % + 26,6 EUR/100 kg
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	8,3 % + 95 EUR/100 kg
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 % + 130,4 EUR/100 kg
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	8,3 % + 168,8 EUR/100 kg
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	8,3 % + 12,4 EUR/100 kg
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 % + 17,1 EUR/100 kg
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	8,3 % + 26,6 EUR/100 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch;	
	Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 % + EAR
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 % + EAR
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	
0509 00 90	– andere	5,1 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
0710 0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: – Zuckermais	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
0711 0711 90 0711 90 30	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet: – anderes Gemüse, Mischungen von Gemüsen -- Gemüse --- Zuckermais	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
1302 1302 12 00 1302 13 00 1302 20 1302 20 10 1302 20 90	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pekate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge -- von Süßholzwurzeln -- von Hopfen – Pektinstoffe, Pektinate und Pekate -- trocken -- andere	0 % 0 % 19,2 % 11,2 %
1505 1505 10 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin: – Wollfett, roh	3,2 %
1516 1516 20 1516 20 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet: – pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen: -- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4 %
1517 1517 10 1517 10 10 1517 90 1517 90 10 1517 90 93	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: -- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – andere: -- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT -- andere --- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	8,3 % + 28,4 EUR/100 kg 8,3 % + 28,4 EUR/100 kg 2,9 %
1518 00 1518 00 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Linoxyn – andere	7,7 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1518 00 91	-- Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7 %
	-- andere:	
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2 %
1518 00 99	---- andere	7,7 %
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90	- andere:	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90 99	--- andere	0 %
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
1522 00 10	- Degras	3,8 %
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 % + 50,7 EUR/100 kg net mas
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker:	
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	
1704 10 11	--- in Streifen	0 % + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9 %
1704 10 19	--- andere	0 % + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9 %
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:	
1704 10 91	--- in Streifen	6,3 % + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2 %
1704 10 99	--- andere	6,3 % + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2 %
1704 90	- andere:	
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4 %
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 % + 45,1 MAX 18,9 % + 16,5 EUR/100 kg
	-- andere:	
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1704 90 61	--- Dragees	9 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	--- andere:	
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	---- andere	
1704 90 81	----- Komprimierte	9 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 99	----- andere	9 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1803	Kakaomasse, auch entfettet	9,6 %
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	7,7 %
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0 %
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	0 %
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0 % + 25,2 EUR/100 kg
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 31,4 EUR/100 kg
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0 % + 41,9 EUR/100 kg
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	-- andere:	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 20 70	--- ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen	0 % + EAR
1806 20 80	--- Kakaoglasur	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 20 95	--- andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	-- gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 32	-- nicht gefüllt:	
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 32 90	--- andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1806 90	– andere:	
	– – Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:	
	– – – Pralinen, auch gefüllt:	
1806 90 11	– – – – alkoholhaltig	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 19	– – – – andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	– – – andere:	
1806 90 31	– – – – gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 39	– – – – nicht gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 50	– – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 60	– – kakaohaltige Brotaufstriche	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 70	– – kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 90	– – andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 % + EAR
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 % + EAR
1901 90	– andere:	
	– – Malzextrakt:	
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 % + 18 EUR/100 kg
1901 90 19	– – – andere	5,1 % + 14,7 EUR/100 kg
	– – andere:	
1901 90 91	– – – kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	12,8 %
1901 90 99	– – – andere	7,6 % + EAR
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	– – Eier enthaltend	7,7 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 19	– – andere:	
1902 19 10	– – – weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 19 90	– – – andere	7,7 % + 21,1 EUR/100 kg
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
	– – andere	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1902 20 91	--- gekocht	8,3 % + 6,1 EUR/100 kg
1902 20 99	--- andere	8,3 % + 17,1 EUR/100 kg
1902 30	- andere Teigwaren:	
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 30 90	-- andere	6,4 % + 9,7 EUR/100 kg
1902 40	- Couscous	
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 40 90	-- anderer	6,4 % + 9,7 EUR/100 kg
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 % + 15,1 EUR/100 kg
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 % + 20 EUR/100 kg
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 % + 46 EUR/100 kg
1904 10 90	-- andere	5,1 % + 33,6 EUR/100 kg
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 % + EAR
	-- andere:	
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 % + 20 EUR/100 kg
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 % + 46 EUR/100 kg
1904 20 99	--- andere	5,1 % + 33,6 EUR/100 kg
1904 90	- andere:	
1904 90 10	-- Reis	8,3 % + 46 EUR/100 kg
1904 90 90	-- andere	8,3 % + 25,7 EUR/100 kg
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	- Knäckebrot	0 % + 13 EUR/100 kg
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0 % + 18,3 EUR/100 kg
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0 % + 24,6 EUR/100 kg
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0 % + 31,4 EUR/100 kg
1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck; gesüßt; Waffeln:	
	-- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1905 30 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 30 19	--- andere	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
	-- andere:	
	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
1905 30 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
	---- andere:	
1905 30 51	----- Doppelkekse mit Füllung	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 30 59	----- andere	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
	--- Waffeln:	
1905 30 91	---- gesalzen, auch gefüllt	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
1905 30 99	---- andere	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	
1905 40 10	-- Zwieback	0 % + EAR
1905 40 90	-- andere	0 % + EAR
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 % + 15,9 EUR/100 kg
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 % + 60,5 EUR/100 kg
	-- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0 % + EAR
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
	--- andere:	
1905 90 60	---- gesüßt	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 90 90	---- andere	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 % + 3,8 EUR/100 kg net eda
2001 90 60	-- Palmherzen	10 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	– Kartoffeln:	
	– – andere	
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 % + EAR
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 % + EAR
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	– – Erdnüsse:	
2008 11 10	– – – Erdnussbutter	12,8 %
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	– – Palmherzen	10 %
2008 99	– – andere:	
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 % + 3,8 EUR/100 kg net eda
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 11	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate:	
2101 11 11	– – – mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9 %
2101 11 19	– – – andere	9 %
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 92	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5 %
2101 12 98	– – – andere	9 % + EAR
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 20	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6 %
	– – Zubereitungen	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	6 %
2101 20 98	--- andere	6,5 % + EAR
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: -- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5 %
2101 30 19	--- andere -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	5,1 % + 12,7 EUR/100 kg
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1 %
2101 30 99	--- andere	10,8 % + 22,7 EUR/100 kg
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	- Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) -- Backhefen:	10,9 %
2102 10 31	--- getrocknet	12 %
2102 10 39	--- andere	0 %
2102 10 90	-- andere	14,7 %
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: -- Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3 %
2102 20 19	--- andere	5,1 %
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1 %
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	- Sojasoße	7,7 %
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2 %
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9 %
2103 90	- andere:	
2103 90 90	-- andere	3,2 %
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:	
2104 10 10	-- getrocknet	4,5 %
2104 10 90	-- andere	4,5 %
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	5,5 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
2105 00 10	– ein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	0 % + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 % + 9,4 EUR/100 kg
2105 00 91	– mit einem Gehalt an Milchfett von: -- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 % + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 % + 7 EUR/100 kg
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	0 % + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 % + 6,9 EUR/100 kg
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8 %
2106 10 80	-- andere	9 % + EAR
2106 90	– andere:	
2106 90 10	-- ‚Käsefondue‘ genannte Zubereitungen (2)	35 EUR/100 kg
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 % MIN 1 EUR/% vol/hl
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8 %
2106 90 98	--- andere	9 % + EAR
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	0 %
2202 90	– andere:	
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6 %
2202 90 91	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten und Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von: --- weniger als 0,2 GHT	0 % + 13,7 EUR/100 kg
2202 90 95	--- 0,2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	0 % + 12,1 EUR/100 kg
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	0 % + 21,2 EUR/100 kg
2203 00	Bier aus Malz	0 %
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl
2205 90	– andere:	
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
2208 40	– Rum und Taffia: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols ($\pm 10\%$)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl
	--- andere:	
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 € pro l reinen Alkohol	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl
2208 40 39	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	
2208 40 51	--- Rum % mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols ($\pm 10\%$)	0,6 EUR/% vol/hl
	--- andere:	
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 € pro l reinen Alkohol	0,6 EUR/% vol/hl
2208 40 99	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl
2208 90	– andere: -- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26 %
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend:	
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	10 %
2402 20 90	-- andere	28,8 %
2402 90 00	– andere	57,6 %
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe: ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
2403 10	– Rauchtobak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:	
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9 %
2403 10 90	-- anderer	74,9 %
	– andere	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2403 91 00	-- ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak	16,6 %
2403 99	-- andere:	
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	41,6 %
2403 99 90	--- andere	16,6 %
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	-- Mannitol	0 % + 125,8 EUR/100 kg
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit): --- in wässriger Lösung:	0 % + 125,8 EUR/100 kg
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 16,1 EUR/100 kg
2905 44 19	---- andere --- andere:	0 % + 37,8 EUR/100 kg
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 23 EUR/100 kg
2905 44 99	---- andere	0 % + 53,7 EUR/100 kg
2905 45 00	-- Glycerin	0 %
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘, oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nicht- flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aroma- tische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle:	
3301 90	– andere:	
3301 90 21	--- extrahierte Oleoresine von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0 %
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:	
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:	0 %
3302 10 21	----- kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8 %
3302 10 29	----- andere	0 % + EAR

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate, Caseinleime:	
3501 10	– Casein:	0 %
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	0 %
3501 10 90	-- andere	0 %
3501 90	– andere	0 %
3501 90 90	-- andere	0 %
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	-- Dextrine	0 % + 17,7 EUR/100 kg
	-- andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	--- andere	0 % + 17,7 EUR/100 kg
3505 20	– Leime:	
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 % + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 % + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 % + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 % + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 % + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 % + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 % + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	
3823 11 10	-- Stearinsäure	0 %
3823 12 00	-- Ölsäure	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	0 %
3823 19	-- andere:	
3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	0 %
3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren	0 %
3823 19 90	--- andere	0 %
3823 70 00	- technische Fettalkohole	3,8 %
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44: -- in wässriger Lösung:	
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 16,1 EUR/100 kg
3824 60 19	--- anderer -- anderer:	0 % + 37,8 EUR/100 kg
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % 23 EUR/100 kg
3824 60 99	--- anderer	0 % + 53,7 EUR/100 kg

(¹) Der endgültige Zollsatz des Präferenzzolls, wie er nach diesem Vermerk berechnet wird, wird auf die erste Dezimalstelle abgerundet, außer bei Zollsätzen, die in dieser Tabelle als ‚EAR‘, ‚ADS/ZR‘ und ‚AD/FMR‘ gekennzeichnet sind, bei dem die Abrundung auf die zweite Dezimalstelle erfolgt.

(²) Die Gewährung dieser Begünstigung erfolgt unter den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Tabelle 3

Die Ausgangsbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge (EAR) und Zusatzzölle, welche für die in Tabelle 2 aufgeführten Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gelten

Gründerzeugnis	Meistbegünstigungszollsatz am 1.7.2000 (€/100 kg)
(1)	(2)
Weichweizen	9,504
Hartweizen	14,752
Roggen	9,261
Gerste	9,261
Mais	9,395
Geschälter langkörniger Reis	26,432
Magermilchpulver	118,800
Vollmilchpulver	130,432
Butter	189,562
Weißzucker	41,928*